

3 Eidgenössische Politik

3.1 Volksabstimmungen

Vorlage	Datum	Ja (Kt.AG)	Nein (Kt.AG)	Stimm- beteiligung	Parole AIHK
Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration	12.2.2017	1 499 627 (96 318)	982 844 (84 570)	46,8% (43,3%)	*
Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)	12.2.2017	1 503 746 (111 760)	923 783 (65 239)	46,6% (43,0%)	Ja
Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)	12.2.2017	989 311 (69 088)	1 428 162 (107 215)	46,6% (43,0%)	Ja
Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016	21.5.2017	1 322 263 (85 056)	949 053 (91 280)	42,9% (42,1%)	Nein
Bundesbeschluss vom 14. März 2017 über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»)	24.9.2017	1 942 931 (148 172)	524 875 (50 676)	46,0% (48,1%)	Nein
Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer	24.9.2017	1 254 675 (93 087)	1 257 032 (110 312)	46,8% (48,6%)	Nein
Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020	24.9.2017	1 186 079 (87 372)	1 320 830 (115 734)	46,7% (48,6%)	Nein

* Der AIHK-Vorstand verzichtet auf eine Parole, weil die Vorlage nicht direkt wirtschaftsrelevant ist.

Dokumentation

- AIHK Mitteilungen Nr. 1/2017, S. 4 «Drei Vorlagen auf Bundesebene»
- AIHK Mitteilungen Nr. 3/2017, S. 21 «Editorial: Scherben zusammenwischen und neu anfangen»
- AIHK Mitteilungen Nr. 3/2017, S. 26 «Wird Fair-Food bald mit Vollgeld bezahlt?»
- AIHK Mitteilungen Nr. 4/2017, S. 29 «Editorial: Zweimal Nein am 21. Mai 2017»
- AIHK Mitteilungen Nr. 7/8/2017, S. 54 «Die Altersvorsorge 2020 ist keine gute Lösung»
- AIHK Mitteilungen Nr. 9/2017, S. 64 «Nein zur Ernährungs-(Un)sicherheit»

3.2 Totalrevision des Datenschutzgesetzes

1. Worum geht es?

Die Vernehmlassung umfasst insgesamt drei verschiedene Vorlagen: Erstens den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (VE-DSG); zweitens den Bundesbeschluss zur Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen; drittens den Entwurf zur Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108).

Beim VE-DSG geht es darum, unter Berücksichtigung der Reformen in Europa einen Vorentwurf zur Revision der Datenschutzgesetzgebung des Bundes zu erarbeiten. Der VE-DSG umfasst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz sowie die Teilrevision bestimmter Bundesgesetze. Ziel des VE-DSG ist es, den Datenschutz zu verbessern, insbesondere indem die Datenbearbeitung transparenter gestaltet wird, die betroffenen Personen mehr Kontrolle über ihre Daten erhalten und die Pflichten der Verantwortlichen ausgebaut werden. Die staatlichen Eingriffe werden jedoch auf ein absolutes Minimum begrenzt. Die Absicht ist vielmehr, das Verantwortungsbewusstsein der privaten Personen, die Daten bearbeiten, zu fördern und diese zur Einhaltung nicht verbindlicher Instrumente zu ermutigen. Der VE-DSG dient außerdem dazu, durch die Gewährleistung eines Datenschutzniveaus, das den europäischen Anforderungen entspricht, den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu erleichtern. Schliesslich erhält der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durch den VE-DSG Verfügungskompetenzen und damit umfassendere Aufsichtsbefugnisse.

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen (beides in Richtlinie [EU] 2016/680) bildet die zweite Vernehmlassungsvorlage. Am 27. April 2016 hat die Europäische Union eine Reform ihrer Datenschutzgesetzgebung verabschiedet, die zwei Erlasse umfasst. Dabei handelt es sich zum einen um die Grundverordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung [EU] 2016/679), zum anderen um die erwähnte Richtlinie (EU) 2016/680. Gemäss der Europäischen Union stellt für die Schweiz ausschliesslich die Richtlinie (EU) 2016/680 eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Gemäss

dem Schengen-Assoziierungsabkommen ist die Schweiz verpflichtet, die Anforderungen dieses Erlasses innerhalb von zwei Jahren seit der Notifikation durch die Europäische Union, die am 1. August 2016 erfolgt ist, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen.

Ende des ersten Halbjahrs 2016 hat der vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeiten zur Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 108) und des entsprechenden Zusatzprotokolls vom 8. November 2014 abgeschlossen. Das Änderungsprotokoll betreffend den Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 sollte grundsätzlich anfangs 2017 verabschiedet werden. Dessen Inhalt entspricht grösstenteils dem obenerwähnten Reformvorhaben der Europäischen Union, ist aber weniger detailliert als letzteres. Der Wortlaut dieses Erlasses ist grundsätzlich definitiv. Um nicht innerhalb weniger Monate zwei verschiedene Vernehmlassungen zum selben Thema durchzuführen, hat der Bundesrat beschlossen, das revidierte Übereinkommen SEV 108 und den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Änderung weiterer Erlasses zum Datenschutz gleichzeitig in die Vernehmlassung zu geben. Für den Genehmigungsbeschluss zu deren Ratifikation sollte keine weitere Vernehmlassung erforderlich sein. Der Bund sieht dementsprechend vor, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie des Entwurfs zur Revision des Übereinkommens SEV 108 im Rahmen desselben Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Mit dem VE können die Anforderungen beider Erlasses erfüllt werden, ohne darüber hinauszugehen. Durch die Vorlage erfolgt auch eine Annäherung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679. So sollte die Schweiz in der Lage sein, im Bereich des Datenschutzes eine Bundesgesetzgebung in Einklang mit den europäischen Anforderungen beizubehalten und von der europäischen Union weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt werden.

2. Stellungnahme der AIHK

Gegenüber economiesuisse haben wir wie folgt Stellung genommen:

Die AIHK teilt die von economiesuisse im Arbeitspapier «Überblick Datenpolitik und Cybersecurity» zur Vorstandssitzung vom 13. März 2017 dargestellten Einschätzungen und Kritikpunkte zur Vorlage. Wichtig und erhaltenswert ist aus unserer Sicht, dass schweizerische Unternehmen auch in Zukunft ohne aufwändige bürokratische Massnahmen Daten zwischen der Schweiz und EU-Staaten austauschen können. Mit dem heutigen Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG) verfügt die Schweiz über ein von der EU als gleichwertig anerkanntes Datenschutzrecht, welches dies ermöglicht.

Es ist auch aus unserer Sicht notwendig, die Gleichwertigkeit mit dem europäischen Recht (EU-Datenschutz-Grundverordnung, EU-Richtlinie 2016/680 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sowie die Konvention 108 des Europarates) zu erhalten. Die von economiesuisse im Rahmen der notwenigen Anpassungen des DSG verfolgten Ziele, nämlich ein Maximum an Flexibilität und eine Minimierung der Belastungen, teilen wir. Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich richtig, er darf aber nicht in unnötiger Weise über die europäischen Vorgaben hinaus gehen und so kontraproduktiv wirken.

Speziell betonen möchten wir, dass die mit dem VE-DSG einhergehende administrative Belastung für die KMU vom Bundesrat offensichtlich unterschätzt wird. Gerade die KMU sind auf praktikable Lösungen angewiesen, was etwa bei den vorgesehenen Informationspflichten (vgl. Art. 13 ff. VE-DSG) eher weniger der Fall ist. Das schweizerische Recht sollte hier nicht weiter gehen, als es die europäischen Regelungen tun. Wir sind entsprechend froh, hat auch economiesuisse diesen Kritikpunkt erkannt und ausdrücklich benannt. Gleichermaßen gilt für den Kritikpunkt zum im VE-DSG vorgesehenen Sanktionssystem.

Ergänzend zu den von economiesuisse erkannten Kritikpunkten ist für uns aus der Optik der KMU fraglich, ob die Umschreibung des Geltungsbereichs nach Art. 2 VE-DSG in dieser Form zweckmäßig ist. Indem der Geltungsbereich nämlich spezifisch die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen umfasst und somit die bisher auch geschützten Daten juristischer Personen ausschliesst, sind die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen ebenso wie die Mitglieder von Personengesellschaften vom Geltungsbereich ebenfalls erfasst. Die Abgrenzung der geschützten von den nicht geschützten Personenkategorien ist in dieser Form nicht sachgerecht. Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen oder Mitglieder von Personengesellschaften sind unserer Einschätzung nach gleich zu behandeln wie juristische Personen und damit vom Geltungsbereich auszunehmen.

3. Dokumentation

Vorlage:

- E-Mail von economiesuisse vom 5. Januar 2017 mit Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 21. Dezember 2016 sowie dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz inklusive Bericht, den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen

der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personen-daten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen und dem Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbei-tung personenbezogener Daten

Papiere AIHK:

- Stellungnahme vom 15. März 2017 an economiesuisse
- AIHK Mitteilungen Nr. 9/2017, S. 66f. «Wirtschaftsfreundliche Daten-politik gefordert»

3.3 Höhere Berufsbildung: Teilfinanzierung von Vorbereitungskursen

1. Worum geht es?

Im Dezember 2016 hat das Parlament einer Änderung des Berufsbil-dungsgesetzes (BGG) zugestimmt, wonach Absolvierende von Vorbe-reitungskursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen zukünftig direkt vom Bund finanziell unterstützt werden sollen. In die-sem Zusammenhang spricht man denn auch von der sogenannten Subjektfinanzierung. In der Folge wurde auch die Verordnung über die Berufsbildung (BVV) entsprechend angepasst.

Ab 2018 unterstützt der Bund nun Absolvierende von Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen finan-ziali. Konkret übernimmt dieser 50 Prozent der anrechenbaren Kurs-kosten, also jener Kosten, die unmittelbar der Prüfungsvorbereitung dienen, bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze (Kurskosten für eidg. Berufsprüfungen: max. 19 000 Franken = max. 9500 Franken Bundesbeitrag; Kurskosten für eidg. höhere Fachprüfungen: max. 21 000 Franken = max. 10 500 Franken Bundesbeitrag).

Im Normalfall erhalten die Kursabsolvierenden die Bundesbeträge erst, wenn diese nachweislich die entsprechende Prüfung abgelegt haben. Ob die Prüfung dabei bestanden wird oder nicht, ist für den Beitragsanspruch irrelevant. Demgegenüber wird vorausgesetzt, dass die entsprechenden Kursrechnungen auf den Namen des jeweiligen Teilnehmenden lauten und von diesem auch selbst bezahlt/über-wiesen werden. Wie die Kursteilnehmenden die Vorfinanzierung der Kurskosten schlussendlich sicherstellen, ist für den Erhalt der Bundes-beiträge irrelevant. So können diese beispielsweise mit Ihrer Arbeit-geberin oder anderen Personen und Institutionen eine Vorfinanzie-rung (beispielsweise im Rahmen einer Weiterbildungsvereinbarung oder eines Darlehens) vereinbaren.

Nebst der obengenannten Revision des BVV, hat die AIHK noch zu weiteren Vernehmlassung aus dem Bereich Berufsbildung Stellung genommen, so beispielsweise zum «Leitbild Berufsbildung 2030».

2. Stellungnahme der AIHK

Zusammengefasst haben wir gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) zur geänderten BBV wie folgt Stellung genommen:

Die AIHK begrüßt es, dass der Bund ab 2018 Absolvierende von Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen finanziell unterstützt. Richtigerweise erhalten die Teilnehmer erst nach der Absolvierung der entsprechenden eidgenössischen Prüfung, jedoch unabhängig vom Prüfungsresultat, Bundesbeiträge. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die jeweilige eidgenössische Prüfung zu absolvieren und nicht nur die Vorbereitungskurse zwecks Weiterbildung zu besuchen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass in Härtefällen unter strengen Voraussetzungen bereits während dem Besuch eines Vorbereitungskurses Teilbeträge vom Bund ausbezahlt werden können.

Der Ansatz, wonach 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze vom Bund übernommen werden, scheint uns zielführend und praxisnah. Richterweise bezwecken die Bundesbeiträge eine Entlastung, ohne dass jedoch die Wirtschaft (Arbeitgeber), die Berufsverbände sowie die betroffenen Absolvierenden aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen sind.

Demgegenüber unglücklich ist die gesetzliche Regelung, wonach lediglich Kurskosten, welche von den Absolvierenden selbst bezahlt werden, für die Berechnung des Bundesbeitrages beachtet werden. Dies gilt besonders, wenn die Arbeitgeberin oder sonstige Dritte sich an den Weiterbildungskosten beteiligen wollen. In diesen Fällen ist eine Vereinbarung zwischen dem Geldgeber und dem betreffenden Kursteilnehmer zu schiessen, was zusätzlichen administrativen Aufwand (Art und Zulässigkeit der Drittfinanzierung/-beteiligung; Unverhältnismässiger Kontrollaufwand etc.) bedeutet. Unserer Ansicht nach sollten die anrechenbaren Kurskosten, welche «für einen Kursteilnehmer aufgewendet werden» – unabhängig vom Finanzierungs-/Beteiligungsmodell – rückforderungsfähig sein. Schlussendlich ist es Sache der involvierten Parteien, ob und wie diese auf privatrechtlicher Basis die Kursfinanzierung (Vorfinanzierung, Kostenübernahme etc.) regeln.

Richtigerweise ist der Bund dafür besorgt, dass sowohl die administrative «Registrierung der Kursanbieter» (Meldeliste) als auch das

Genehmigungsverfahren von Bundesbeiträgen schlank gehalten werden, indem eine einheitliche Onlineplattform zur Verfügung gestellt wird.

3. Dokumentation

Vorlage:

- E-Mail vom SAV vom 1. März 2017 mit erläuterndem Bericht des WBF vom 22. Februar 2017 «Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung», Erlassentwurf (Auszug Entwurf BBV) sowie Kreisschreiben Nr. 07 / 2017 des SAV.

Papier AIHK:

- Schriftliche Stellungnahme per E-Mail an den SAV vom 17. März 2017
- Aussandbrief in der Ausgabe Oktober 2017

3.4 Modernisierung der 1. Säule und Optimierung der 2. Säule

1. Worum geht es?

Im Bereich der 1. Säule soll unter anderem eine proaktive risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht über die Ausgleichskassen eingeführt werden. Eine solche Aufsicht habe sich im Bereich der Invalidenversicherung bewährt. Mit dem neuen Aufsichtsmodell soll die Governance in der 1. Säule verbessert werden. Dadurch soll das Vertrauen der Versicherten in die Sozialversicherungen gestärkt werden.

Im Bereich der 2. Säule besteht beispielsweise bei der Sicherstellung der Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden Optimierungsbedarf.

2. Stellungnahme der AIHK

Die AIHK wehrt sich nicht gegen eine Modernisierung und eine Optimierung der Aufsicht. Die vorgesehenen Änderungen insbesondere im Bereich der 1. Säule gehen aus Sicht der AIHK aber zu weit.

Die AIHK hält es insbesondere nicht für zweckmässig, dass der Aufsichtsbehörde Kompetenzen eingeräumt werden sollen, die eine starke Einflussnahme auf die Durchführung der AHV erlauben. Die Sicherstellung einer wirksamen, qualitativ hochstehenden Durchführung der AHV ist Aufgabe der Ausgleikskassen. Sie kann daher – entgegen der Vorlage – nicht auch Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein.

3. Dokumentation

Vorlage:

- Schreiben des SAV vom 5. Mai 2017 mit Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern vom 5. April 2017, mit erläutern dem Bericht und Gesetzesentwurf

Papier AIHK:

- Stellungnahme vom 30. Juni 2017 an den SAV

3.5 Höhere Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten

1. Worum geht es?

Gemäss Bundesrat sollen Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich stärker absetzbar sein – aus diesem Grund hat er eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Während bei der direkten Bundessteuer künftig bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr abzugsfähig sein sollen, sollen die Kantone verpflichtet werden, einen Abzug von mindestens 10 000 Franken zu gewähren. Das geltende Steuerrecht sieht bei der direkten Bundessteuer einen jährlichen Abzug von max. 10 100 Franken pro Kind vor. Auf kantonaler Ebene beläuft sich der Abzug je nach Kanton auf 3000 bis 19 200 Franken; ein Kanton kennt gar keine Begrenzung.

Kurzfristig betrachtet hätte die angedachte Reform geschätzte Mindereinnahmen in der Höhe von rund 10 Millionen Franken pro Jahr auf Bundesebene bzw. von rund 25 Millionen Franken bei den Kantonen und Gemeinden zur Folge. Auf längere Sicht sei aber davon auszugehen, dass sich ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug dank positiver Beschäftigungsimpulse selber finanziert oder sogar zusätzliche Einnahmen (Steuern, Sozialversicherungen) generiert.

2. Stellungnahme der AIHK

Gegenüber economiesuisse haben wir wie folgt Stellung genommen:

Die AIHK vertritt die Auffassung, dass der Ansatz, den Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich besser Rechnung zu tragen, grundsätzlich die Unterstützung der Wirtschaft verdient.

Im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage erscheint uns von zentraler Bedeutung, dass ein Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten weiterhin zwingend mit einer Erwerbstätigkeit (resp. Ausbildung) der Erziehungsberechtigten verknüpft ist. Kinderdrittbetreuungskosten, die

ausserhalb der Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten anfallen, sollen auch künftig nicht zum Steuerabzug zugelassen sein dürfen.

Weiter sind wir der Ansicht, dass mit der vorgesehenen besseren steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten endlich ein Abbau der Subventionen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung möglich sein müsste. Wir erwarten daher eine unmittelbare Reaktion in diese Richtung sowie entsprechende Massnahmen; insbesondere keinen weiteren Ausbau und keine weitere (dritte!) Verlängerung des 2019 auslaufenden «Impulsprogramms» für familienergänzende Kinderbetreuung.

Eingriffen in die Hoheit der Kantone steht die AIHK aus föderalistischen Überlegungen generell skeptisch gegenüber. Die Vorgabe einer minimalen Obergrenze halten wir in der vorgesehenen Höhe allerdings für akzeptabel. Weitergehende Bestrebungen in Richtung materielle Steuerharmonisierung lehnen wir entschieden ab.

3. Dokumentation

Vorlage:

- E-Mail von economiesuisse vom 6. April 2017 mit Schreiben des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. April 2017, erläutern dem Bericht und Gesetzesentwurf

Papier AIHK:

- Stellungnahme vom 5. Juli 2017 an economiesuisse

3.6 Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

1. Worum geht es?

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (E-RPG) ist ein Element im Rahmen eines umfassenden Reformprozesses, der das Ziel hat, das Instrumentarium der Raumplanung so zu stärken und zu modernisieren, dass sie ihre Aufgabe, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens sicherzustellen, optimal erfüllen kann.

Zentrale Themen der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes waren die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und die Reduktion überdimensionierter Bauzonen. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung zum ersten Gesetzesentwurf sieht der Bundesrat insbesondere bei den Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen Handlungsbedarf sowie bei der Raumplanung in funktionalen Räumen und bei der Raumplanung im Unter-

grund. Die inhaltlichen Ziele der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes können wie folgt zusammengefasst werden: Bei den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen steht die Optimierung und Vereinfachung der heutigen Regelung im Vordergrund, wobei sowohl das Raumplanungsgesetz als auch die Raumplanungsverordnung in die Überprüfung miteinzubeziehen sind. Dabei erhält der raumplanerische Handlungsspielraum ein besonderes Augenmerk, so dass den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Ebenso soll der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, strikt eingehalten werden. Bezuglich der Förderung der Raumplanung in funktionalen Räumen und im Untergrund galt es auf Gesetzesstufe zuerst einmal Grundsätze festzulegen.

2. Stellungnahme der AIHK

Gegenüber economiesuisse haben wir wie folgt Stellung genommen:

Die AIHK hält einleitend fest, dass die Unternehmen im Kanton Aargau nach wie vor mit der Umsetzung der ersten Etappe des Raumplanungsgesetzes beschäftigt sind. Das revidierte kantonale Gesetz über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), welches die erste Etappe der RPG-Teilrevision auf kantonaler Ebene umsetzt, ist erst am 1. Mai 2017 in Kraft getreten. Die Anwendung dieser neuen Regelungen ist somit erst am Anlaufen. Aus Sicht der Wirtschaft kommen dabei bereits erste rechtliche Fragen auf, die es durch die Praxis nun zu konkretisieren gilt. Dabei geht es unter anderem um zentrale Fragen wie beispielsweise Mehrwertabgaben, weniger für Einzonungen oder einzonungähnliche Tatbestände, als vielmehr für andere Planungsvorteile gestützt auf verwaltungsrechtliche Verträge. Die Gemeinde als Planungsbehörde steht für den Abschluss derartiger Verträge in einer günstigen Position, was aus Sicht der Wirtschaft nicht unproblematisch ist. Vor diesem Hintergrund gilt es die Praxis zur Umsetzung der ersten Etappe der RPG-Teilrevision zuerst einmal sorgfältig zu verfolgen. Entsprechend kritisch ist die AIHK gegenüber dem Zeitpunkt der Lancierung und dem dadurch vorgesehenen Zeitplan der zweiten Etappe der RPG-Teilrevision eingestellt. Aus Sicht der AIHK besteht kein dringender Handlungsbedarf, so dass wir – unabhängig von der materiellen Beurteilung – für eine Aufschiebung der zweiten Etappe der RPG-Teilrevision um rund zwei Jahre plädieren.

In materieller Hinsicht hat unsere Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen keine Einwände gegen die vorgesehenen Neuregelungen ergeben: So bestehen unsererseits keine Einwände gegen die umfassende Neuregelung des Bauens ausserhalb der Bauzone. Schliesslich wird unserer Einschätzung nach mit dem vorgesehenen Planungs- und

Kompensationsansatz (Art. 23d E-RPG) die Flexibilität erhöht. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang selbst beschriebene Ausgestaltung, wonach Bauwillige selbst nachweisen müssen, dass sie Mehrnutzungen mindestens gleichwertig kompensieren, erachten wir als zweckmässig. Damit können wohl entsprechende Baubewilligungsverfahren auch verkürzt werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist darüber hinaus zu begrüssen, dass die mit der zweiten Etappe der RPG-Teilrevision ins Auge gefassten weiteren Neuregelungen in einem vernünftigen Umfang bleiben. Gerade die Raumplanung im Untergrund dürfte künftig vermehrt von Bedeutung sein. Mit der Beschränkung auf die Aufnahme eines Planungsgrundes in Art. 3 Abs. 5 E-RPG und dem Verzicht des Aufbaus spezieller Planungsinstrumente für die Raumplanung im Untergrund sind wir einverstanden. Es ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – zweckmässig, in diesem Bereich auf die bestehenden Raumplanungsinstrumente abzustellen. Was sich gerade in diesem Bereich in den nächsten Jahren allerdings noch alles tun wird, kann hier und heute nicht beurteilt werden. Genau diese Feststellung spricht ebenfalls dafür, die zweite Revisionsetappe um ein paar Jahre aufzuschieben.

3. Dokumentation

Vorlage:

- E-Mail von economiesuisse vom 28. Juni 2017 mit Vernehmlasungunterlagen (insbesondere der Entwurf der zweiten Etappe der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung [E-RPG] und der dazugehörige erläuternde Bericht)

Papiere AIHK:

- Stellungnahme vom 19. Juli 2017 an economiesuisse
- AIHK Mitteilungen Nr. 7/8/2017, S. 56f. «Raumpolitik rückt wieder in den Fokus»

3.7 Stellenmeldepflicht zur Umsetzung von Art. 121a BV

1. Worum geht es?

Zur Umsetzung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung hatte das Parlament am 16. Dezember 2016 eine Revision des Ausländergesetzes beschlossen. Diese beinhaltet die Einführung einer Stellenmeldepflicht, deren Konkretisierung auf Verordnungsstufe erfolgen muss. Nachdem gegen die Gesetzesrevision kein Referendum zustande kam, führte der Bundesrat über die Sommerferienzeit 2017 eine Vernehmlassung zu den geplanten Ausführungsbestimmungen durch.

Die Neuerungen betreffen schwergewichtig die Arbeitsvermittlungsverordnung. Für Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote gesamtschweizerisch über 5 Prozent liegt, soll gemäss Vorschlag des Bundesrats eine Stellenmeldepflicht eingeführt werden. Die betroffenen Stellen sollen den RAV gemeldet werden müssen, erst nach einer Wartefrist dürfen sie dann öffentlich ausgeschrieben werden. Mit der Änderung weiterer Verordnungen soll der Vollzug des Freizügigkeitsabkommens in verschiedenen Bereichen verbessert werden.

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom Dezember 2017 wird die Stellenmeldepflicht mit einem Schwellenwert von 8 Prozent auf Mitte 2018 eingeführt. Auf 1. Januar 2020 soll der Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt werden.

2. Stellungnahme der AIHK

Gegenüber SAV und economiesuisse haben wir wie folgt Stellung genommen:

Die AIHK unterstützt wie der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) die beschlossene Umsetzung von Art. 121a BV. Administrative Leerläufe müssen aber verhindert werden. Dabei sind uns bzw. unseren Mitgliedern folgende Punkte besonders wichtig:

- Mit nationalen Berufsgruppen können wir – mangels besserer Alternative – leben, sofern wenigstens zwischen gelernten und un-/angelernten Mitarbeitenden unterschieden wird.
- Der Schwellenwert soll auf mindestens 8 Prozent festgesetzt werden. Mit 5 Prozent würde viel Aufwand für wenig Nutzen produziert.
- Wir sind wie der SAV der Auffassung, die Informationssperre solle auf höchstens drei Arbeitstage festgesetzt werden und für interne Stellenausschreibungen nicht gelten.
- Es sind Voraussetzungen für die einfache und rasche Kommunikation zwischen Unternehmen und RAV zu schaffen. Nur wenn Arbeitgeber rasch geeignete Kandidatinnen und Kandidatinnen gemeldet erhalten, kann das System Wirkung entfalten.
- Bei den Ausnahmen von der Meldepflicht unterstützen wir die geforderte Herabsetzung der Mindestbeschäftigungsdauer für nicht meldepflichtige interne Versetzungen auf drei Monate. Die Meldepflicht bei befristeten Einsätzen soll erst bei auf mehr als einen Monat befristeten Arbeitsverhältnissen greifen. Ein Mitgliedunternehmen schlägt vor, diese Frist auf drei Monate heraufzusetzen, da bei Praktika von Studienabgängern in einem Monat zu wenig Wissen vermittelt werden kann. Auftrags-Höchstbestände sind in der Regel auch nicht innerhalb eines Monats abgebaut.
- Wir erachten es als richtig und sachlogisch, wenn Kantone bei Über- bzw. Unterschreitung des Schwellenwerts auf ihrem Gebiet

- die Einführung wie auch die Aufhebung der Stellenmeldepflicht beantragen können.
- Um die Einführung und das Funktionieren des Systems bei RAV wie Arbeitgebern sicherzustellen, braucht es eine genügend lange Vorbereitungszeit. Wir unterstützen die Forderung nach einer Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten.

3. Dokumentation

Vorlage:

- Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 28. Juni 2017 «Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV)» mit zwei Berichten zur den geplanten Verordnungsänderungen

Papiere AIHK:

- Stellungnahme vom 31. August 2017 an SAV und economiesuisse
- AIHK Mitteilungen Nr. 7/8/2017, S. 58f. «Steuerung der Zuwanderung wird konkreter»

3.8 Steuervorlage 17

1. Worum geht es?

Am 12. Februar 2017 wurde die Unternehmenssteuerreform III in der Volksabstimmung wuchtig verworfen. Die vom Bundesrat danach umgehend aufgegleiste Steuervorlage 17 (SV17) soll nun weiterhin wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung bestehender Steuerregimes, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Die SV17 ist aus Sicht des Bundesrats ausgewogen, weil sie ein besonderes Augenmerk darauf lege, dass auch die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden leisteten.

Als Ersatz für die abzuschaffenden kantonalen Statusgesellschaften sollen eine Patentbox sowie zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung, versehen mit einer Entlastungsbegrenzung, eingeführt werden. Zur Gegenfinanzierung soll die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen massiv verschärft werden. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll zugunsten von Kantonen, Städten und Gemeinden erhöht werden. Als Begleitmaßnahme soll der Mindestansatz für Familienzulagen um 30 Franken pro Monat erhöht werden.

2. Stellungnahme der AIHK

In unserer Stellungnahme gegenüber economiesuisse haben wir zwar die Zielsetzung der Vorlage und die Ersatzmassnahmen für die Abschaffung von Statusgesellschaften unterstützt. Wir lehnten aber sowohl die Verschärfung der Dividendenbesteuerung als auch die Erhöhung der Familienzulagen entschieden ab. Die Vorlage des Bundesrats ist aus unserer Sicht nicht im Gleichgewicht.

Als Gegenfinanzierung will der Bundesrat die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen in der direkten Bundessteuer auf 70 Prozent erhöhen. Den Kantonen soll sogar zwingend eine Besteuerung von Dividenden zu mindestens 70 Prozent vorgeschrieben werden. Dadurch wäre der Aargau besonders stark betroffen, da er viele Familienunternehmen beheimatet und heute einen Teilbesteuerungssatz von 40 Prozent hat. Im Aargau würde die Steuerbelastung für Familienunternehmer deutlich ansteigen (gemäß ersten Schätzungen um 18 Mio. Franken), was ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt. Ob als teilweiser Ausgleich eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze erfolgen würde, ist dagegen völlig offen.

Die Teilbesteuerung von Dividenden dient dazu, die Doppelbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen (zuerst als Gewinn beim Unternehmen und nachher als Dividendeneinkommen beim Unternehmer) zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Das ist auch mit Blick auf Nachfolgeregelungen wichtig. Es soll steuerlich keine Rolle spielen, ob jemand sein Unternehmen als Einzelfirma oder als Aktiengesellschaft betreibt. Mit dem Vorschlag des Bundesrats werden die – am stärksten bei KMU und Familienunternehmern anfallenden – Belastungen und die neuen Entlastungen zu ungleichmäßig verteilt. Eine direkte Gegenfinanzierung der Vorlage in der vorgeschlagenen Form ist abzulehnen. Mit der steuerlichen Attraktivität ergibt sich die Gegenfinanzierung ohne weitere Massnahmen aus ansteigendem Steuersubstrat.

Ein bundesrechtlicher Mindestbesteuerungssatz für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen würde die Autonomie der Kantone in Steuersachen untergraben. Die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen verlangen flexible Lösungen.

Die AIHK lehnt aus diesen Gründen die Verschärfung der Teilbesteuerung von Dividenden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch als zwingende Vorgabe für die Kantone ab. Die Kantone sollen ihren Teilbesteuerungssatz wie bis anhin autonom bestimmen.

Eine Erhöhung der Familienzulagen hat keinen Zusammenhang mit der Steuervorlage. Zudem trifft sie in erster Linie (wieder) die kleineren (Familien-)Unternehmen aus dem zweiten Sektor, da die Familienzulagen von den Arbeitgebern über lohnabhängige Beiträge finanziert werden. Durch die Erhöhung der Lohnnebenkosten sinkt die Konkurrenzfähigkeit dieser Betriebe. Die vorgeschlagene «Giesskan-

nen-Lösung» bringt auch sozialpolitisch kaum Nutzen. Die AIHK lehnt deshalb die Erhöhung der Familienzulagen ab.

3. Dokumentation

Vorlage:

- Schreiben des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 6. September 2017 «Steuervorlage 17 (SV17)» mit zugehörigem Vernehmlassungsbericht

Papiere AIHK:

- Stellungnahme vom 8. November 2017 an economiesuisse
- AIHK Mitteilungen Nr. 10/2017, S. 70f. «Für eine verkraftbare Unternehmenssteuerreform»